

§ 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen

Objektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Tatsubjekt:
 - Mann
- Tatobjekt:
 - Anderer Mensch
- Tathandlung:
 - Exhibitionistische Handlung (Entblößung des primären Geschlechtsteils)
- Taterfolg:
 - Belästigung

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Dolus Directus 1. Grades bzgl. der (täter-)eigenen sexuellen Erregung
- Dolus Directus 2. Grades bzgl. der Wahrnehmung durch eine andere Person

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Relatives Strafantragsdelikt gem. § 183 Abs. 2 StGB
- Fehlt es an einer Belästigung, ist das Tatsubjekt eine Frau oder handelt der Täter nicht zum Zwecke der eigenen sexuellen Erregung, kommen § 183a StGB und § 118 OWiG als Auffangtatbestände in Betracht